

MDFFS

2025:X

Veröffentlicht am  
XX. April 2025

# Verordnungen der schwedischen Agentur für digitale Verwaltung über Anforderungen an Anbieteranträge für den Anschluss an Berechtigungssysteme für elektronische Identifizierung und digitale Post;

angenommen am X. April 2025.

Gemäß § 6 der Verordnung (2023:709) über Genehmigungssysteme für elektronische Identifizierung und digitale Postdienste erlässt die Agentur für digitale Verwaltung<sup>1</sup> die folgenden Vorschriften.

## Inhalt der Vorschriften

**Abschnitt 1** Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit der Antrag eines Anbieters auf Anschluss an Genehmigungssysteme genehmigt werden kann.

Alle Anforderungen, die für die Genehmigung des Antrags eines Anbieters auf Anschluss an Genehmigungssysteme gelten, werden auf der Website der Agentur für digitale Verwaltung veröffentlicht, [www.digg.se](http://www.digg.se).

## Begriffe und Konzepte

**Abschnitt 2** Die in diesen Vorschriften verwendeten Begriffe und Konzepte haben die gleiche Bedeutung wie in dem Gesetz (2023:704) über Genehmigungssysteme für elektronische Identifizierung und digitale Postdienste.

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

– *der Anschlussvertrag*: der von der Agentur für digitale Verwaltung mit jedem der zugelassenen Anbieter geschlossene Vertrag über die Umsetzung elektronischer Identifizierungs- oder digitaler Postdienste.

– *Genehmigungssystem*: die Genehmigungssysteme für elektronische Identifizierungs- und digitale Postdienste, die von der Agentur für digitale Verwaltung gemäß dem Gesetz (2023:704) über Genehmigungssysteme für elektronische Identifizierungs- und digitale Postdienste eingerichtet wurden.

<sup>1</sup> Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

- *Genehmigungssystem für digitale Post*: das von der Agentur für digitale Verwaltung eingerichtete Autorisierungssystem für digitale Postdienste.
- *Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung*: das von der Agentur für digitale Verwaltung eingerichtete Genehmigungssystem für elektronische Identifizierungsdienste.
- *Postfachbetreiber*: Anbieter von Zustelldiensten für elektronische Post und elektronische Briefkästen, die mit der digitalen Mail-Infrastruktur verbunden sind.
- *digitale Postinfrastruktur*: die von Behörden gemeinsam genutzte Infrastruktur für digitale Post von öffentlichen Stellen an Einzelpersonen, die von der Agentur für digitale Verwaltung gemäß der Verordnung (2018:357) über die von Behörden gemeinsam genutzte Infrastruktur für digitale Post bereitgestellt wird.
- *Der Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung in Schweden*: der auf internationalen Standards basierende Rahmen, in dem die Anforderungen festgelegt sind, die erfüllt werden müssen, um die Zuverlässigkeit der ausgestellten eIDs auf bestimmten Sicherheitsniveaus zu gewährleisten. Der Rahmen wird auf der Website der Agentur für digitale Verwaltung veröffentlicht, [www.digg.se](http://www.digg.se).

### **Antrag eines Anbieters auf Anschluss an Genehmigungssysteme**

**Abschnitt 3** Ein Anbieter beantragt bei der Agentur für Digitales Regierung den Anschluss an die Genehmigungssysteme.

**Abschnitt 4** Der Antrag muss in schwedischer Sprache verfasst und von einem bevollmächtigten Vertreter des Anbieters unterzeichnet sein.

Auf Antrag der Agentur für digitale Verwaltung muss der Anbieter das Recht des Vertreters nachweisen können, den Anbieter in Bezug auf den Antrag auf Anschluss an das Genehmigungssystem zu vertreten.

**Abschnitt 5** In dem Antrag macht der Anbieter folgende Angaben:

1. Name;
2. die Unternehmensidentifikationsnummer oder eine gleichwertige Identifikationsnummer, die auf der Registrierungsbescheinigung angegeben ist;
3. Postanschrift; und
4. Angaben zum bevollmächtigten Vertreter des Anbieters.

Der Anbieter gibt auch seinen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit dem Anschluss an ein Genehmigungssystem an. Der Anbieter gibt den Namen, die Organisation, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Kontaktperson an.

### **Anforderungen an die Genehmigung des Antrags eines Anbieters auf Anschluss an Genehmigungssysteme**

**Abschnitt 6** Ein Anbieter muss in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums im Einklang mit den Vorschriften des Landes über die Eintragung im Register der Aktiengesellschaften, im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register niedergelassen und registriert sein.

Auf Ersuchen der Agentur für digitale Verwaltung legt der Anbieter Unterlagen vor, die einer Kopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Registrierungsbescheinigung gleichwertig sind.

Die Unterlagen dürfen ab dem Datum der Antragstellung nicht älter als zwei Monate sein.

**Abschnitt 7** Wenn sich mehrere Anbieter zusammenschließen und gemeinsam den Anschluss an ein Genehmigungssystem beantragen, bestätigt der Anbieter, dass die Zusammenarbeit spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anschlussvertrags in eine juristische Person integriert wurde, wie dies zur Erfüllung der Anforderung in § 6 Absatz 1 erforderlich ist.

Der Anbieter verpflichtet sich, die Unterlagen gemäß Abschnitt 6 Absatz 2 auf Verlangen der Agentur für digitale Verwaltung spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anschlussvertrags vorzulegen.

**Abschnitt 8** Ein Anbieter muss die gesetzlichen Voraussetzungen für die Registrierung von Steuern und Abgaben im Heimatland erfüllen.

Auf Ersuchen der Agentur für digitale Verwaltung legt der Anbieter Unterlagen vor, die einer Kopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Registrierungsbescheinigung gleichwertig sind.

Die Unterlagen dürfen ab dem Datum der Antragstellung nicht älter als zwei Monate sein.

**Abschnitt 9** Ein Anbieter muss mindestens ein Jahr lang über die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, um die Verpflichtungen aus dem Anschlussvertrag zu erfüllen.

**Abschnitt 10** Ein Anbieter erfüllt die Anforderung in Abschnitt 9, indem er mindestens über eine Bewertung verfügt, die einem geringen Risiko durch eine Kreditauskunftei entspricht.

Kann der Anbieter von der von der Agentur für digitale Verwaltung beauftragten Kreditauskunftei nicht überprüft werden, so muss der Anbieter auf Verlangen der Agentur für digitale Verwaltung nachweisen, dass er die Anforderung in Abschnitt 9 erfüllt, indem er innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Antrag Unterlagen vorlegt, die einem Zertifikat einer anderen Kreditauskunftei oder eines gleichwertigen Instituts gleichwertig sind und aus denen hervorgeht, dass der Anbieter über mindestens ein Rating verfügt, das einem geringen Risiko entspricht.

Die Unterlagen dürfen ab dem Datum der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

**Abschnitt 11** Ein Anbieter, der nicht mindestens eine Bewertung mit geringem Risiko gemäß Abschnitt 10 nachweisen kann, legt auf Ersuchen der Agentur für digitale Verwaltung eine Erklärung für die abweichende Bewertung vor.

Kann der Anbieter eine akzeptable Erklärung gemäß Absatz 1 abgeben, so kann dennoch davon ausgegangen werden, dass er die Anforderung in Abschnitt 9 erfüllt.

**Abschnitt 12** Ein Anbieter muss über eine gültige Betriebs- und Haftpflichtversicherung oder andere ähnliche Garantien verfügen, die an die Tätigkeiten des Anbieters angepasst sind. Die Versicherungen oder Garantien decken alle Schadenersatzansprüche ab, die vom Anbieter oder seinem Personal verursacht werden.

Der Anbieter legt auf Ersuchen der Agentur für digitale Verwaltung Unterlagen vor, die einer Kopie der Versicherungspolice oder einer ähnlichen Bescheinigung gleichwertig sind, um nachzuweisen, dass der Anbieter die Anforderung im ersten Absatz erfüllt.

**Abschnitt 13** Ein Anbieter verpflichtet sich, einen Anschlussvertrag vorbehaltlos abzuschließen, ohne dem Inhalt des Anschlussvertrags zu widersprechen.

### **Anbieter im Gründungsprozess**

**Artikel 14** Ein Anbieter, bei dem es sich um ein im Gründungsprozess befindliches Unternehmen handelt, gilt als den Anforderungen der Artikel 6, 8 und 12 genügend, wenn der Anbieter

1. bestätigt, dass er spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anschlussvertrags die Anforderungen erfüllt; und
2. sich verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anschlussvertrags Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass er die Anforderungen beim Abschluss des Anschlussvertrags erfüllt.

### **Besondere Anforderungen an die Genehmigung des Antrags eines Anbieters auf Anschluss an das Berechtigungssystem für die elektronische Identifizierung**

**Abschnitt 15** Ein Anbieter, der den Anschluss an das Genehmigungssystem für die elektronische Identifizierung beantragt, muss von der Agentur für digitale Verwaltung gemäß dem schwedischen Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung für die entsprechende Vertrauensstufe zugelassen sein.

### **Besondere Anforderungen für die Genehmigung des Antrags eines Anbieters auf Anschluss an das Zulassungssystem für digitale Post**

**Abschnitt 16** Ein Anbieter, der den Anschluss an das Genehmigungssystem für digitale Post beantragt, wird als Postfachbetreiber an die Infrastruktur für digitale Post angeschlossen.

---

Diese Vorschriften treten am 5. Mai 2025 in Kraft.